



Inhalt	Seite
Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Gebühren f. d. Benutzung d. Städt. Vermessungsamtes d. Landeshauptstadt München (Vermessungsamtsgebührensatzung) v. 16. August 2011	245
Satzung d. Landeshauptstadt München üb. d. Errichtung d. u. d. Zulassung z. Städt. Fachschule für Maschinenbautechnik v. 16. August 2011	249
Satzung z. Änderung d. Betriebssatzung d. Abfallwirtschaftsbetriebes München v. 16. August 2011	250
Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Zulassung z. Berufsfachschule f. Kinderpflege d. Landeshauptstadt München v. 30. August 2011	250
Verordnung d. Landeshauptstadt München üb. d. Einrichtung u. d. Betrieb v. Einzelfeuerstätten f. feste Brennstoffe (Brennstoffverordnung – BSIV) v. 16. August 2011	251
Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich II/14 Oberföhringer Str. (östl.), Johanneskirchner Str. (südl.), Effner Str. (westl.), ehemalige Ziegelei Deck	252
Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich I/32 Zellstr. (nördl.), Am Gasteig (westl.) – Muffathalle	252
Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich IV/29 Industriestr. (westl.), Altostr. (östl.)	253
Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich V/45 Burmesterstr. (östl.), Reuschstr. (südl.)	253
Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich VI/20 Grünstadter Platz	253
Vollzug d. Wassergesetze u. d. Gesetzes üb. d. Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung v. oberflächennahem Grundwasser z. Betreiben d. Brunnenanlage d. Firma Domagk-Gewerbepark GmbH & Co. KG, Luise-Ulrich-Str. 2, 82031 Grünwald Domagkstr. 10, 80807 München, Fl.Nr. 842/6, Gem. Freimann	254
Sozialversicherungswahlen 2011 Bekanntmachung d. endgültigen Wahlergebnisses d. Unfallkasse München gesetzl. Unfallversicherung Ungererstr. 71, 80805 München	254
Satzung üb. d. Zulassung zu d. Fachschulen d. „Meisterschulen am Ostbahnhof. Zweckverband d. Landeshauptstadt München u. d. Handwerkskammer für München u. Oberbayern“ v. 15. Juli 2011	255

Satzung üb. d. Gebühren für d. Besuch d. Fachschulen d. „Meisterschulen am Ostbahnhof. Zweckverband d. Landeshauptstadt München u. d. Handwerkskammer für München u. Oberbayern“ v. 15. Juli 2011	256
Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher	258
Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher	259
Bekanntgabe wegerechtl. Verfügungen	259
<hr/>	
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	260

#### Hinweis:

Die Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Städtischen Vermessungsamtes der Landeshauptstadt München im Amtsblatt Nr. 22 vom 10. August 2011 (MüABI. S. 217–222) war fehlerhaft. Sie wird aus diesem Grund erneut bekannt gemacht. Die Bekanntmachung vom 10. August 2011 wird damit gegenstandslos.

#### Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Städtischen Vermessungsamtes der Landeshauptstadt München (Vermessungsamtsgebührensatzung) vom 16. August 2011

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:

#### § 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Städtischen Vermessungsamtes der Landeshauptstadt München (Vermessungsamtsgebührensatzung) vom 18.12.2000 (MüABI. S. 529), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.07.2009 (MüABI. S. 202), wird wie folgt geändert:

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Städtischen Vermessungsamtes der Landeshauptstadt München erhält folgende Fassung:

#### „Gebührenverzeichnis (Anlage)

#### 1 Gebühren für Grenzfeststellungen und Fortführungsvermessungen

- 1.1 Für Grenzfeststellungen und Teilungsvermessungen wird eine Gebühr nach Ziffer 1.2 erhoben. Sie gilt nicht für die Erfassung von Veränderungen an Gewässerflurstücken. Für die Aufmessung der Uferlinie und die katastertechnische Behandlung der betroffenen Flurstücke werden Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben.

1.2 Die Gebühr bemisst sich nach der Anzahl der in der Örtlichkeit sowohl festgestellten alten als auch festgelegten neuen Grenzpunkten sowie der Anzahl der neu gebildeten Flurstücke. Die Gebühr beträgt:

1. für den ersten Grenzpunkt je	260,-- Euro
2. für den zweiten bis 30. Grenzpunkt je	85,-- Euro
3. für den 31. bis 100. Grenzpunkt je	70,-- Euro
4. für jeden weiteren Grenzpunkt je	60,-- Euro
5. für das 1. Flurstück	410,-- Euro
6. für das 2. bis 10. Flurstück je	170,-- Euro
7. für das 11. bis 30. Flurstück je	90,-- Euro
8. für jedes weitere Flurstück	55,-- Euro

Für die Abrechnung werden jeweils Durchschnittsgebühren für Grenzpunkte und Flurstücke ermittelt. Diese errechnen sich aus der sich aus den Nummern 1–4 (Grenzpunkte) bzw. 5–8 (Flurstücke) der Ziffer 1.2 ergebenden Gebührensomme, geteilt durch die Anzahl der Grenzpunkte bzw. Flurstücke.

1.3 Wird die Abmarkung zurückgestellt, so wird zusätzlich zur Grenzpunktgebühr nach Ziffer 1.2 für jeden nachträglich festzustellenden Grenzpunkt ein Zuschlag von je 30 Euro erhoben, der mit der ursprünglichen Leistung als Vorschuss erhoben wird. Für Grenzpunkte, bei denen keine rechtliche Notwendigkeit zur Abmarkung besteht, ermäßigt sich die Punktgebühr nach Ziffer 1.2 um je 20 Euro. Bei Flurstücken, deren Fläche zehn m<sup>2</sup> oder kleiner ist, ermäßigt sich die Flurstücksgebühr nach Ziffer 1.2 jeweils um 50 v. H..

1.4 Für die nachträgliche Abänderung von Fortführungsnachweisen ohne Außendienst werden Gebühren nach Ziffer 1.9 erhoben.

1.5 Für die Verschmelzung von Flurstücken werden Gebühren nach Ziffer 1.9 erhoben.

1.6 Für nicht unwesentliche Verzögerungen bei der Bearbeitung des Antrags, die von den Beteiligten zu vertreten sind, sind zusätzlich Gebühren nach Ziffer 1.9 und 1.11 zu erheben.

1.7 Mehrere Anträge nach Ziffer 1.1 sollen zur Berechnung der Gebühren zusammengefasst werden, wenn sie  
1. in einem örtlichen Zusammenhang stehen und  
2. die Arbeiten im Außen- und Innendienst in einem geschlossenen Arbeitsgang erledigt werden.

1.8 Soweit kein anderer Verteilungsschlüssel vereinbart wird, erfolgt die Aufteilung der Gebühren bei mehreren Kostenschuldern nach dem Aufwand.

1.9 Gebühren nach dem Zeitaufwand  
Werden für Leistungen nach Ziffer 1.1 Gebühren nach dem Zeitaufwand ermittelt, beträgt die Gebühr je Stunde:  
1. für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A4 bis A9 oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte 43,-- Euro  
2. für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A10 bis A16 oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte 62,-- Euro

1.10 Gebühren in besonderen Fällen

1. Wird ein Antrag nach Beginn, aber vor Abschluss der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen, sind die erbrachten Leistungen nach Zeitaufwand (Ziffern 1.1 und 1.9) abzurechnen.

2. Nr. 1 gilt sinngemäß, wenn ein Antrag wegen Uneinigkeit der Beteiligten oder aus anderen Gründen, die das Städtische Vermessungsamt nicht zu vertreten hat,

innerhalb angemessener Zeit nicht abschließend bearbeitet werden kann.

3. Wird eine vorzeitig beendete Leistung auf erneuten Antrag hin oder nach Wegfall des Hindernisses fortgesetzt, so sind die nach Nr. 1 berechneten Gebühren insoweit anzurechnen, als durch die frühere Teilleistung Arbeitsaufwand eingespart wird.

4. Rückvermessungen nach Art. 8 Abs. 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes sind mit Zeitgebühren nach Ziffer 1.9 ohne Ansatz des Wertfaktors nach Ziffer 1.11 abzurechnen.

5. Werden Aufträge vordringlich und außerhalb des normalen Geschäftsganges bearbeitet, erhöhen sich die Gebühren um 20 v. H..

1.11 Wertfaktoren

1.11.1 Die Gebühren nach den Ziffern 1.1, 1.3, 1.5 und 1.9 sind mit den nachfolgenden Wertfaktoren, die den Bodenwert (Verkehrswert) im Bereich der betroffenen Flurstücke zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung berücksichtigen, zu multiplizieren:

Nr.	Bodenwert je m <sup>2</sup>	Wertfaktor
1.	bis 5,-- Euro	0,8
2.	über 5,-- bis 25,-- Euro	1,0
3.	über 25,-- bis 50,-- Euro	1,3
4.	über 50,-- bis 200,-- Euro	1,7
5.	über 200,-- bis 500,-- Euro	2,0
6.	über 500,-- bis 2.500,-- Euro	2,5
7.	über 2.500,-- Euro	3,5

Betroffene Flurstücke bei Teilungsvermessungen sind die neu gebildeten Flurstücke.

1.11.2 Bei Vermessungen von Verkehrs- und Grünflächen werden die Wertfaktoren der angrenzenden Flurstücke mit herangezogen.

1.12 Gebühren für die Vermessung und katastertechnische Behandlung von Gebäudeveränderungen

1.12.1 Den Gebühren für die Vermessung und katastertechnische Behandlung von Gebäudeveränderungen werden die Baukosten der Gebäudeveränderung, hilfsweise die gewöhnlichen Herstellungskosten zugrunde gelegt.

1.12.2 Die Gebühren werden je Flurstück wie folgt bemessen:

Nr.	Baukosten	Gebühr
1.	bis 25.000,-- Euro	130,-- Euro
2.	über 25.000,-- bis 125.000,-- Euro	330,-- Euro
3.	über 125.000,-- bis 300.000,-- Euro	650,-- Euro
4.	über 300.000,-- bis 500.000,-- Euro	990,-- Euro
5.	über 500.000,-- bis 1 Mio. Euro	1.450,-- Euro
6.	über 1 Mio. bis 2,5 Mio. Euro	2.100,-- Euro
7.	über 2,5 Mio. bis 5 Mio. Euro	2.850,-- Euro
8.	über 5 Mio. bis 50 Mio. Euro je weitere angefangene 2,5 Mio. Euro zusätzlich	1.400,-- Euro
9.	über 50 Mio. Euro je weitere angefangene 2,5 Mio. Euro zusätzlich	950,-- Euro

1.12.3 Werden sonstige bauliche Anlagen auf Antrag eingemessen, richtet sich die Gebühr nach den Ziffern 1.12.1 und 1.12.2.

<b>2</b>	<b>Leistungen nach Zeitaufwand</b>		je Seite DIN A4 farbig	3,-- Euro
			je Seite DIN A3 farbig	5,-- Euro
2.1	Werden für Leistungen nach den Ziffern 3. bis 9. Gebühren nach dem Zeitaufwand ermittelt, beträgt die Gebühr je Stunde:		4.5	Auskünfte aus öffentlichen Büchern (nur für stadinterne, dienstliche Zwecke)
	1. Für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A4 bis A9 oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte	51,-- Euro		Auskunft aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch je Flurstück
	2. Für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A10 bis A16 oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte	72,-- Euro		Auszug aus dem DV-Grundbuch
				15,-- Euro
				Sonstige Recherchen in öffentlichen Büchern werden nach dem Zeitaufwand nach Ziffer 2 verrechnet.
2.2	Sonderzuschlag nach § 4		<b>5</b>	<b>Abgabe von Grundlagen für die Bauvorlage und Bauplanung</b>
	Die Stundensätze nach Ziffer 2.1 erhöhen sich für Arbeiten außerhalb der normalen Dienstzeit um	30 v. H.		
	Arbeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen um	50 v. H.	5.1	Amtlicher Lageplan für Bauanträge
	Arbeiten unter erschwerten oder gefährlichen Bedingungen (Röhren-, Flussvermessungen u.ä.) um	100 v. H.		Bei gleichzeitiger Bestellung von Vektordaten (z.B. DXF, DWG) aus der Digitalen Stadtgrundkarte (Kosten nach Ziffer 8.4) und/oder von Luftbildern (Kosten nach Ziffer 8.3) des gleichen Planausschnittes wird ein Rabatt von jeweils 25 % gewährt.
<b>3</b>	<b>Technische Vermessungsleistungen</b>		5.1.1	Amtlicher Lageplan mit Angaben des Baureferates und des Höchstgrundwasserstandes
3.1	Vermessungsleistungen, die nicht unter das Leistungsbild von Ziffer 3.2 fallen, werden nach Ziffer 1.5 der Anlage 1 zur HOAI in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet.			150,-- Euro
3.2.	Gebühren für die Absteckung von Einzelpunkten, die nicht unter das Leistungsbild von Ziffer 3.1 fallen.		5.1.2	Amtlicher Lageplan ohne Angaben des Baureferates und Höchstgrundwasserstand
	Die Gebühr bemisst sich nach der Anzahl der in der Örtlichkeit abgesteckten Punkte. Die Gebühr beträgt:			95,-- Euro
	1. für den ersten Punkt	250,-- Euro	5.1.3	Aktualisierung des Amtlichen Lageplans, dessen Ausfertigung länger als ein Jahr zurückliegt
	2. für den zweiten und alle weiteren Punkte je	60,-- Euro		75,-- Euro
3.3	Fallen umfangreiche Vermessungsarbeiten im Lage- und Höhenfestpunktfeld als Vorleistung für die Absteckungsarbeiten an, werden zusätzlich Zeitgebühren nach Ziffer 2 erhoben.		5.1.4	Für Amtliche Lagepläne, die die Standardausgabe hinsichtlich Format, Umfang oder Schwierigkeit wesentlich übersteigen, wird ein Zuschlag nach Zeitaufwand (Ziffer 2) erhoben.
<b>4</b>	<b>Vermessungsunterlagen, Bescheinigungen, Auskünfte aus öffentlichen Büchern</b>		5.1.5	Abgabe von Zwischenergebnissen innerhalb des Bearbeitungszeitraumes
4.1	Koordinaten			30,-- Euro
	1. für den ersten Punkt (inkl. Grundgebühr)	30,-- Euro	5.1.6	Unterlagen für einfache Bauvorlage
	2. für jeden weiteren Punkt	0,20 Euro		45,-- Euro
4.2	Höhenfestpunkte		5.2	Abgabe von Grundwasserhöhen des Höchstgrundwasserstandes
	1. für den ersten Punkt (inkl. Grundgebühr)	20,-- Euro		jede erste Höhe eines Grundstücks (inkl. Grundgebühr)
	2. für jeden weiteren Punkt	10,-- Euro		29,-- Euro
4.3	Höhenfestpunktverzeichnis		5.3	Abgabe von Bauraumkoordinaten des Baulinienkatasters
	Erstabgabe	1800,-- Euro		Grundpreis inkl. 4 Punkte
	Update (ein Mal pro Jahr)	400,-- Euro		5. bis 20. Punkt je
				10,-- Euro
				jeder weitere Punkt
				3,-- Euro
4.4	Bescheinigung und beglaubigte Abschriften		5.4	Bebauungsplanausfertigung (kartonierte Ausfertigungspläne 1. bis 9. Plan)
4.4.1	Kopien im Format bis einschließlich			Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind Flächengröße und Schwierigkeitsgrad. Fremdkosten und Auslagen werden anteilig verrechnet.
	DIN A4	1,-- Euro	5.4.1	Erstplan
	DIN A3	2,-- Euro		Grundpreis bei Standardschwierigkeit bis zu 1 Hektar (ha) Planungsumgriff
	Beglaubigung (unabhängig von der Seitenzahl)	5,-- Euro		1.600,-- Euro
4.4.2	Auszüge aus Fortführungsnachweisen			Zuschlag für größere Planungsumgriffe für je angefangene 0,5 ha werden verrechnet bei
	Mindestgebühr	5,-- Euro		
	je Seite DIN A4 schwarz-weiß	1,50 Euro		
	je Seite DIN A3 schwarz-weiß	2,50 Euro		

über 1 ha bis 5 ha	320,-- Euro	Zusatzlizenz:	je 25 v. H.
über 5 ha bis 10 ha	160,-- Euro	Profi-Option: eigene Grafik erfassen, Farben ändern	zzgl. 50,-- Euro
über 10 ha	80,-- Euro		
Bei Bebauungsplänen, die den Standard hinsichtlich Informationsdichte, Aufwand für Grundlagenbeschaffung und Ausführung wesentlich übersteigen, wird ein Zuschlag nach Zeitaufwand (Ziffer 2) verrechnet.		6.3.3 Luftbildoption	
		Luftbilder für Stadtgebiet	1000,-- Euro
		Zusatzlizenz:	je 25 v. H.
<b>7 Historische Luftbilder und Karten aus dem Archiv</b>			
5.4.2 Mehrfertigungen (2. bis 9. Plan)		7.1 Auskünfte	
Die Gebühr je Plan beträgt 12,5 v. H. der Gebühr nach 5.4.1		Für die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte werden Gebühren nach dem Zeitaufwand nach Ziffer 2 erhoben.	
5.5 Bebauungsplankopien		7.2 Analoge und digitale Kopien	
5.5.1 Analog auf Papier		Kopien bzw. Auszüge von historischen Karten und Luftbildern werden nach Ziffer 8 berechnet.	
Textteil pro Seite DIN A4	wie Ziffer 4.4.1		
Planteil pro Seite DIN A4	wie Ziffer 8.1.1		
5.5.2 Digital als Datei im Rasterformat		<b>8. Analoge und digitale Auszüge aus den städtischen Kartenwerken, Luftbildern und Datenbanken</b>	
Grundgebühr inkl. Legende und Textteil	41,--Euro	8.1 Analoge Auszüge auf Papier	
Planteil	wie Ziffer 8.2.1	8.1.1 Standardausgabe	
<b>6 Städtische Standard-Kartenwerke und Standard-Verzeichnisse</b>		Die Gebühr bemisst sich nach Größe des Endprodukts. Mehrfertigungen können nur dann in Ansatz gebracht werden, wenn gleichzeitig eine Erstfertigung erstellt wird.	
6.1 Druckausgaben (analog)		geeignet für die Darstellung im Maßstab	
Stadtplan	9,80 Euro	Stadtgrundkarte	1: 500 bis 1 :10.000
Übersichtskarte 1:40.000 Basiskarte ca. DIN A 1	8,50 Euro	Amtlicher Stadtplan	1:15.000 bis 1:25.000
Übersichtskarte 1:40.000 mit Thema (z. B. Postleitzahlen, Stadtviertel etc.)	11,50 Euro	Übersichtskarten	ab 1:25.000
Rabatt bei einer Abnahme von mehr als 10 Stück	10 v. H.	Luftbilder, Bebauungspläne	
6.2 Hausnummernübersicht (monatliche Ausgabe, analoge Form)		DIN A4	19,50 Euro
Jahrespauschale Erstexemplar pro Institution	325,-- Euro	DIN A3	25,-- Euro
Jahrespauschale weitere Exemplare pro Institution je	35,-- Euro	DIN A2	33,-- Euro
		DIN A1	55,-- Euro
		DIN A0	82,-- Euro
		Aufpreis Sondermedien Transparent, Folie, Präsentationspapier etc.	zzgl. 50 v. H.
6.3 Auskunftssystem auf Datenträger (digital) GEOINFO MUENCHEN®		8.1.2 Sonderanfertigung nach Kundenwunsch	
6.3.1 Erstlieferung		Sonderanfertigungen sind Auszüge, die nicht unter Ziffer 8.1.1 (Standardausgabe-Planauskunft) fallen. D. h. Inhalt und/oder Ausführung weichen vom definierten Standard des Plotmusterbuchs ab.	
Economy: Gebäude, Flurstücksgrenzen (ohne Flurstücksnummern), Topographie, Verwaltungseinheiten, Adressen	2.000,-- Euro	Die Gebühren bemessen sich nach Ziffer 8.1.1 – je nach Aufwand wird ein Aufschlag nach Zeitaufwand (Ziffer 2) berechnet.	
Business: wie Economy inkl. Flurstücksnummern und Baulinien	3.000,-- Euro		
Richtwerte: wie Business inkl. Bodenrichtwerte	3.400,-- Euro	8.1.3 Mehrfertigung (Kopie) – nur in Verbindung mit Ziffer 8.1.1. oder Ziffer 8.1.2	
Zusatzlizenz:	je 25 v. H.	DIN A4	je 2,50 Euro
Profi-Option: eigene Grafik erfassen, Farben ändern	zzgl. 420,-- Euro	DIN A3	je 3,50 Euro
		DIN A2	je 7,-- Euro
		DIN A1	je 12,-- Euro
		DIN A0	je 18,-- Euro
6.3.2 Update (nach 1 Jahr/eine jährliche Lieferung)		Aufpreis Sondermedien Transparent, Folie, Präsentationspapier etc.	zzgl. 50 v.H.
Economy: Gebäude, Flurstücksgrenzen (ohne Flurstücksnummern), Topographie, Verwaltungseinheiten, Adressen	1.000,-- Euro		
Business: wie Economy inkl. Flurstücksnummern und Baulinien	1500,-- Euro		
Richtwerte: wie Business inkl. Bodenrichtwerte	1800,-- Euro		

<p>8.2 Digitale Auszüge in Bild- und Publikationsformaten (z.B.: TIF, JPG, PDF u.a. auf Nachfrage)</p> <p>Der Umfang der Nutzung richtet sich nach Ziffer 9; weitergehende Nutzungsrechte, z.B. die Gestaltung der Weitergabe an Dritte, Veröffentlichung o.ä. bedürfen einer gesonderten Vereinbarung nach Ziffer 9.</p>	<p>Rasterdaten DGM nach km<sup>2</sup> (Grundpreis 2 km<sup>2</sup>) 80,-- Euro Rasterdaten DGM jeder weitere km<sup>2</sup> 30,-- Euro</p> <p>Nutzungshinweise und weitergehende Nutzungsrechte siehe Ziffer 9.</p>																																																
<p>8.2.1 Standardausgabe</p> <p>Die Gebühr bemisst sich nach Größe des Endprodukts.</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right;">geeignet für die Darstellung im Maßstab</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stadtgrundkarte</td> <td>1: 500 bis 1:10.000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Amtlicher Stadtplan</td> <td>1:15.000 bis 1:25.000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Übersichtskarten</td> <td>ab 1:25.000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Luftbilder, Bebauungspläne</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>bis zu 10 MegaPixel (z. B. 4000 x 2500)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>geeignet für DIN A 4 bei 300 dpi</td> <td></td> <td style="text-align: right;">25,-- Euro</td> </tr> <tr> <td>bis zu 20 MegaPixel (z. B. 5000 x 4000)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>geeignet für DIN A 3 bei 300 dpi</td> <td></td> <td style="text-align: right;">30,-- Euro</td> </tr> <tr> <td>bis zu 40 MegaPixel (z. B. 8000 x 5000)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>geeignet für DIN A 2 bei 300 dpi</td> <td></td> <td style="text-align: right;">50,-- Euro</td> </tr> <tr> <td>bis zu 80 MegaPixel (z. B. 10000 x 8000)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>geeignet für DIN A 1 bei 300 dpi</td> <td></td> <td style="text-align: right;">75,-- Euro</td> </tr> <tr> <td>bis zu 150 MegaPixel (z. B. 15000 x 10000)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>geeignet für DIN A 0 bei 300 dpi</td> <td></td> <td style="text-align: right;">110,-- Euro</td> </tr> <tr> <td>Georeferenzierung (z.B. TIFF + TFW)</td> <td>zzgl. 10. v. H.</td> <td></td> </tr> </table> <p>Nutzungshinweise und weitergehende Nutzungsrechte bzgl. georeferenzierter Daten siehe Ziffer 9.</p>		geeignet für die Darstellung im Maßstab		Stadtgrundkarte	1: 500 bis 1:10.000		Amtlicher Stadtplan	1:15.000 bis 1:25.000		Übersichtskarten	ab 1:25.000		Luftbilder, Bebauungspläne			bis zu 10 MegaPixel (z. B. 4000 x 2500)			geeignet für DIN A 4 bei 300 dpi		25,-- Euro	bis zu 20 MegaPixel (z. B. 5000 x 4000)			geeignet für DIN A 3 bei 300 dpi		30,-- Euro	bis zu 40 MegaPixel (z. B. 8000 x 5000)			geeignet für DIN A 2 bei 300 dpi		50,-- Euro	bis zu 80 MegaPixel (z. B. 10000 x 8000)			geeignet für DIN A 1 bei 300 dpi		75,-- Euro	bis zu 150 MegaPixel (z. B. 15000 x 10000)			geeignet für DIN A 0 bei 300 dpi		110,-- Euro	Georeferenzierung (z.B. TIFF + TFW)	zzgl. 10. v. H.		<p>8.4 Digitale Auszüge im Vektorformat in CAD- und GIS-Formaten (z.B. DXF, DWG, SHP, 3DS u. a. auf Nachfrage)</p> <p>Übersichtskarte</p> <p>Vektordaten Übersichtskarte 1:40.000 150,-- Euro</p> <p>Digitale Stadtgrundkarte (2D) und 3D-Datenbestand</p> <p>Vektordaten stadtweit (Flurstücke, Gebäude, Topografie, geplante Gebäude, HFP) 20.000,-- Euro Vektordaten stadtweit Baurecht (Baulinien, Bebauungsplanumgriffe etc.) 5.000,-- Euro Vektordaten stadtweit Verwaltungseinheiten (Bezirk, Stadtteile, Stadtviertel) 200,-- Euro Vektordaten stadtweit Verwaltungseinheiten (Baublöcke) 1.500,-- Euro Vektordaten Ausschnitt nach ha (Grundpreis 2 ha) 90,-- Euro Vektordaten jeder weitere ha 17,-- Euro Vektordaten stadtweit (Gebäude mit Gebäudehöhen (2,5D), Höhenlinien oder Raster-DGM) 10.000,-- Euro Vektordaten 3D stadtweit (LOD2, Gebäude, Geländemodell) 10.000,-- Euro Vektordaten 3D Ausschnitt nach ha (Grundpreis 2 ha) 90,-- Euro Vektordaten 3D jeder weitere ha 17,-- Euro</p> <p>Bei gleichzeitiger Bestellung von 2D-Vektordaten aus der Digitalen Stadtgrundkarte und 3D-Vektordaten wird ein Rabatt von 50% auf die 3D-Vektordaten gewährt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Datensätze im identischen Umgriff liegen.</p> <p>Der Umfang der Nutzung richtet sich nach Ziffer 9; weitergehende Nutzungsrechte, z.B. die Gestaltung der Weitergabe an Dritte, Veröffentlichung o.ä. bedürfen einer gesonderten Vereinbarung nach Ziffer 9.</p>
	geeignet für die Darstellung im Maßstab																																																
Stadtgrundkarte	1: 500 bis 1:10.000																																																
Amtlicher Stadtplan	1:15.000 bis 1:25.000																																																
Übersichtskarten	ab 1:25.000																																																
Luftbilder, Bebauungspläne																																																	
bis zu 10 MegaPixel (z. B. 4000 x 2500)																																																	
geeignet für DIN A 4 bei 300 dpi		25,-- Euro																																															
bis zu 20 MegaPixel (z. B. 5000 x 4000)																																																	
geeignet für DIN A 3 bei 300 dpi		30,-- Euro																																															
bis zu 40 MegaPixel (z. B. 8000 x 5000)																																																	
geeignet für DIN A 2 bei 300 dpi		50,-- Euro																																															
bis zu 80 MegaPixel (z. B. 10000 x 8000)																																																	
geeignet für DIN A 1 bei 300 dpi		75,-- Euro																																															
bis zu 150 MegaPixel (z. B. 15000 x 10000)																																																	
geeignet für DIN A 0 bei 300 dpi		110,-- Euro																																															
Georeferenzierung (z.B. TIFF + TFW)	zzgl. 10. v. H.																																																
<p>8.2.2 Sonderanfertigung nach Kundenwunsch</p> <p>Sonderanfertigungen sind digitale Auszüge, die nicht unter Ziffer 8.2.1 (Standardausgabe-Planauskunft) fallen. D.h. Inhalt und/oder Ausführung weichen vom definierten Standard des Plotmusterbuchs ab.</p> <p>Die Gebühren bemessen sich nach Ziffer 8.2.1 zuzüglich eines Aufschlags nach Zeitaufwand (Ziffer 2).</p>	<p>8.5 Digitale Auszüge von Punktinformationen im Vektor- oder Listenformat (CSV, SHP, TXT u.a. auf Nachfrage)</p> <p>Geocodierte Adressen stadtweit (Adresse, Stadtbezirke, Postleitzahl, Stadtbezirksteile, Stadtbezirksviertel, Koordinate) 10.000,-- Euro Geocodierte Adressen pro Stadtbezirk (Adresse, Postleitzahl, Stadtbezirksteile, Stadtbezirksviertel, Koordinate) 1.000,-- Euro Straßenverzeichnis stadtweit (Straßenschlüssel, Straßename) 300,-- Euro Adressverzeichnis stadtweit (Hausnummernbereiche, Postleitzahl, 1 Bezirk: z. B. Stadtbezirke oder Wahlbezirke oder Schulsprengel etc.) 1.000,-- Euro Adressverzeichnis stadtweit (Hausnummernbereiche, Postleitzahl, Stadtbezirke, ..., Baublöcke, Polizei, Finanzamt, Schulsprengel) 5.000,-- Euro Punktförmige Infrastrukturelemente (POIs) stadtweit 1.500,-- Euro Flächenförmige Infrastrukturelemente (AOIs) stadtweit 1.500,-- Euro</p> <p>Nutzungshinweise und weitergehende Nutzungsrechte siehe Ziffer 9.</p>																																																
<p>8.3 Georeferenzierte Rasterdaten zur Nutzung in GIS und CAD (TIFF, IMG, u.a. auf Nachfrage)</p> <p>In bester vorliegender Auflösung (entsprechend Originaldaten, keine Veränderung)</p> <p>Luftbild in bester vorliegender Auflösung (entsprechend Originaldaten, keine Veränderung)</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">Rasterdaten Luftbild stadtweit</td> <td style="text-align: right;">12.000,-- Euro</td> </tr> <tr> <td>Rasterdaten Luftbild nach km<sup>2</sup> (Grundpreis 2 km<sup>2</sup>)</td> <td style="text-align: right;">150,-- Euro</td> </tr> <tr> <td>Rasterdaten Luftbild jeder weitere km<sup>2</sup></td> <td style="text-align: right;">50,-- Euro</td> </tr> <tr> <td>Digitales Oberflächenmodell (DOM) in bester vorliegender Auflösung (entsprechend Originaldaten, keine Veränderung)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Rasterdaten DOM stadtweit</td> <td style="text-align: right;">10.000,-- Euro</td> </tr> <tr> <td>Rasterdaten DOM nach km<sup>2</sup> (Grundpreis 2 km<sup>2</sup>)</td> <td style="text-align: right;">150,--Euro</td> </tr> <tr> <td>Rasterdaten DOM jeder weitere km<sup>2</sup></td> <td style="text-align: right;">50,-- Euro</td> </tr> <tr> <td>Digitales Geländemodell (DGM) in bester vorliegender Auflösung (entsprechend Originaldaten, keine Veränderung)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Rasterdaten DGM stadtweit</td> <td style="text-align: right;">5.000,-- Euro</td> </tr> </table>	Rasterdaten Luftbild stadtweit	12.000,-- Euro	Rasterdaten Luftbild nach km <sup>2</sup> (Grundpreis 2 km <sup>2</sup> )	150,-- Euro	Rasterdaten Luftbild jeder weitere km <sup>2</sup>	50,-- Euro	Digitales Oberflächenmodell (DOM) in bester vorliegender Auflösung (entsprechend Originaldaten, keine Veränderung)		Rasterdaten DOM stadtweit	10.000,-- Euro	Rasterdaten DOM nach km <sup>2</sup> (Grundpreis 2 km <sup>2</sup> )	150,--Euro	Rasterdaten DOM jeder weitere km <sup>2</sup>	50,-- Euro	Digitales Geländemodell (DGM) in bester vorliegender Auflösung (entsprechend Originaldaten, keine Veränderung)		Rasterdaten DGM stadtweit	5.000,-- Euro																															
Rasterdaten Luftbild stadtweit	12.000,-- Euro																																																
Rasterdaten Luftbild nach km <sup>2</sup> (Grundpreis 2 km <sup>2</sup> )	150,-- Euro																																																
Rasterdaten Luftbild jeder weitere km <sup>2</sup>	50,-- Euro																																																
Digitales Oberflächenmodell (DOM) in bester vorliegender Auflösung (entsprechend Originaldaten, keine Veränderung)																																																	
Rasterdaten DOM stadtweit	10.000,-- Euro																																																
Rasterdaten DOM nach km <sup>2</sup> (Grundpreis 2 km <sup>2</sup> )	150,--Euro																																																
Rasterdaten DOM jeder weitere km <sup>2</sup>	50,-- Euro																																																
Digitales Geländemodell (DGM) in bester vorliegender Auflösung (entsprechend Originaldaten, keine Veränderung)																																																	
Rasterdaten DGM stadtweit	5.000,-- Euro																																																

**9 Nutzungsentgelte für Kartenwerke und Datenbestände**

Geodaten – d. h. Kartenwerke, Luftbilder, Adressen, Auskunftssysteme etc. – sind unabhängig vom Medium (Papier, Datenträger, Internet etc.) urheberrechtlich geschützt. Die Weitergabe an Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet, sie bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

**9.1 Vektordaten, georeferenzierte Rasterdaten, Internetdienste, Bild- und Publikationsformate**

Die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von analogen oder digitalen Auszügen in jeglicher Form darf nur nach gesonderter Vereinbarung mit der LH München erfolgen.

Gebühr nach Vereinbarung

Die Höhe des vom jeweiligen Einzelfall abhängigen Entgelts wird auf Anfrage ermittelt und in den zu vereinbarenden Überlassungsbedingungen festgelegt. Basis ist die aktuell gültige Dienstanweisung über die Erhebung von Nutzungsentgelten für Geobasisdaten.

Gebühr nach Vereinbarung

**9.2 Bild- und Publikationsformate (z.B. TIF, JPG, PDF u. a. auf Nachfrage) für private bzw. nicht kommerzielle Nutzung**

Die Höhe des vom jeweiligen Einzelfall abhängigen Entgelts wird auf Anfrage ermittelt und in den zu vereinbarenden Überlassungsbedingungen festgelegt. Basis ist die aktuell gültige Dienstanweisung über die Erhebung von Nutzungsentgelten für Geobasisdaten.

Gebühr nach Vereinbarung

Bei privater bzw. nicht kommerzieller Nutzung ist die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe dieser Erzeugnisse gebührenfrei. In jedem Fall ist die Herkunft und der Stand (Jahr) der hinterlegten Daten klar zu kennzeichnen (©LH München – Kommunalreferat – Vermessungsamt).“

Gebührenfrei

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 27. Juli 2011 beschlossen.

München, 16. August 2011

Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Satzung der Landeshauptstadt München über die Errichtung der und die Zulassung zur Städtischen Fachschule für Maschinenbautechnik vom 16. August 2011**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), i.V.m. Art. 44 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2010 (GVBl. S. 334), folgende Satzung:

**§ 1 Errichtung der Schule**

(1) Die Landeshauptstadt München errichtet mit Beginn des Schuljahrs 2012/2013 eine städtische Fachschule für Maschinenbautechnik. Die Schule ist eine Fachschule im Sinne des Art. 15 BayEUG.

(2) Aufgabe der Schule ist eine vertiefte Weiterbildung, welche die Schülerinnen und Schüler zur Prüfung zur staatlich geprüften Technikerin/ zum staatlich geprüften Techniker der in Abs. 1 genannten Fachrichtung führt.

(3) Die Schule umfasst das erste und das zweite Schuljahr.

**§ 2 Zulassungsbeschränkung**

(1) In die Fachschule werden pro Schuljahr 32 Schülerinnen und Schüler (eine Klasse) in die erste Klasse aufgenommen. Melden sich weniger als 16 Bewerberinnen/Bewerber an, so wird keine Klasse gebildet.

(2) Die Zahl der verfügbaren Plätze verringert sich um die Zahl der Schülerinnen/Schüler, welche die erste Klasse wiederholen.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber die Zahl der verfügbaren Plätze, so wird vorbehaltlich Abs. 4 ein Auswahlverfahren nach § 3 durchgeführt.

(4) Auf schriftlichen, begründeten Antrag können bis zu 2 Plätze an Bewerberinnen/Bewerber vergeben werden, für die eine Nichtaufnahme eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. In dem Antrag sind die Härtefallgründe zu benennen und durch entsprechende Nachweise zu belegen. Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die bis zum Ende des Anmeldetermins i.S.v. § 5 bei der Schule eingehen. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn eine Bewerberin/ein Bewerber nicht ausgewählt worden ist, und die Ablehnung des Aufnahmeantrags für sie/ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei der Anlegung eines strengen Maßstabs über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile in unzumutbarer Weise hinausgehen würden.

**§ 3 Auswahlverfahren**

(1) Im Zulassungsverfahren wird

1. jedes volle Jahr einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit mit Ausnahme der in § 5 Abs. 2 der Schulordnung für zweijährige Fachschulen (FSO) als allgemeine Aufnahmevoraussetzung geforderten einschlägigen beruflichen Tätigkeit mit 2 Punkten, höchstens jedoch mit 10 Punkten bewertet;
2. die in der Gesellen- bzw. Facharbeiterprüfung erzielte Durchschnittsnote aus Fertigungs- und Kenntnisprüfung
  - 1,00 bis 1,50 mit 5 Punkten
  - 1,51 bis 2,00 mit 4 Punkten
  - 2,01 bis 2,50 mit 3 Punkten

- 2,51 bis 3,00 mit 2 Punkten  
3,01 bis 3,50 mit 1 Punkt
3. die sich aus dem Abschlusszeugnis der Berufsschule ergebende Durchschnittsnote  
1,00 bis 1,50 mit 5 Punkten  
1,51 bis 2,00 mit 4 Punkten  
2,01 bis 2,50 mit 3 Punkten  
2,51 bis 3,00 mit 2 Punkten  
3,01 bis 3,50 mit 1 Punkt
4. ein abgeleiteter Wehr- bzw. Ersatzdienst mit 2 Punkten und
5. jedes volle Jahr der Kindererziehung mit 2 Punkten bewertet.

(2) Die verfügbaren Plätze werden in der Reihenfolge der nach Abs. 1 ermittelten Gesamtpunktezahl vergeben; zwischen den Bewerberinnen/Bewerbern wird insofern eine Rangliste gebildet. Bei Punktegleichheit entscheidet hinsichtlich der Platzziffer innerhalb der Rangliste zunächst die Leistung nach Abs. 1 Ziffern 2 und 3 und bei weiterer Gleichheit die Dauer der beruflichen Tätigkeit, ansonsten entscheidet das Los.

#### § 4 Wartelisten

(1) Alle abgewiesenen Bewerberinnen/Bewerber werden auf Antrag in eine Warteliste entsprechend ihrer Platzziffer eingetragen.

(2) Tritt eine/einer der aufgenommenen Bewerberinnen/Bewerber zurück oder unterbleibt eine Aufnahme wegen § 5 Abs. 5 S. 1 FSO, wird der frei gewordene Platz an die Bewerberin/den Bewerber vergeben, die/der in der Warteliste hinsichtlich der Platzziffer an nächster Stelle steht.

#### § 5 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt für alle Bewerberinnen/Bewerber in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 15. Februar für das kommende Schuljahr.

#### § 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 27.07.2011 beschlossen.

München, 16. August 2011

Christian Ude  
Oberbürgermeister

#### Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München vom 16. August 2011

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

#### § 1

Die Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Landeshauptstadt München vom 11.11.2001 (MüABl. S. 470) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Der AWM ist in Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 zustän-

dig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften – einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z. B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z. B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.“

2. In § 3 Abs. 5 werden die Worte „Angestellten bis Vergütungsgruppe BAT 1 b und Arbeitern des Eigenbetriebs“ durch die Worte „Arbeitnehmern des Eigenbetriebs bis Entgeltgruppe E 14 TVöD“ ersetzt.

3. In § 8 Abs. 3 Satz 2 sowie in § 8 Abs. 5 wird die Bezeichnung „VGr. Ia“ durch die Worte „Entgeltgruppe E 15 TVöD“ ersetzt.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 27. Juli 2011 beschlossen.

München, 16. August 2011

Christian Ude  
Oberbürgermeister

#### Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zur Berufsfachschule für Kinderpflege der Landeshauptstadt München vom 30. August 2011

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.07.2011 (GVBl. S. 313), folgende Satzung:

#### § 1

§ 3 Abs. 1 der Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Berufsfachschule für Kinderpflege der Landeshauptstadt München vom 02.06.2011 (MüABl. S. 162), wird wie folgt neu gefasst:

„Es sind 297 Plätze für die Neuaufnahme in die erste Klasse verfügbar (9 Klassen zu je 33 Schülerinnen und Schülern). Im Schuljahr 2011/2012 kann darüber hinaus eine weitere Eingangsklasse mit einer Klassenstärke von höchstens 33 Schülerinnen und Schülern gebildet werden. Die Zahl der verfügbaren Plätze verringert sich um die Zahl der die Schule bereits besuchenden Schülerinnen und Schüler, die das Schuljahr wiederholen.“

#### § 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 24.08.2011 beschlossen.

München, 30. August 2011

i. V.  
Hep Monatzeder  
3. Bürgermeister

**Verordnung der Landeshauptstadt München über die Errichtung und den Betrieb von Einzelfeuerstätten für feste Brennstoffe (Brennstoffverordnung – BStV) vom 16. August 2011**

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BaylmschG) (BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 466), erlässt die Landeshauptstadt München folgende Verordnung:

**§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe im Sinne der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) vom 26.01.2010 (BGBl. I, S. 38) im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München.

**§ 2 Anforderungen an den Betrieb von Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe**

- (1) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen gelten besondere Anforderungen für den Betrieb von Einzelraumfeuerungsanlagen nach dieser Verordnung.
- (2) In den Einzelraumfeuerungsanlagen nach § 1 dieser Verordnung dürfen nur folgende in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 5 a der 1. BImSchV benannte Festbrennstoffe eingesetzt werden:
  - a) Steinkohlen, nicht pechgebundene Steinkohlenbriketts, Steinkohlenkoks
  - b) Braunkohlen, Braunkohlenbriketts und Braunkohlenkoks
  - c) Brenntorf, Presslinge aus Brenntorf
  - d) Grill-Holzkohle, Grill-Holzkohlebriketts nach DIN EN 1860, Ausgaben September 2005
  - e) naturbelassenes, stückiges Holz, einschließlich anhafter Rinde, insbesondere in Form von Scheitholz, Hack-schnitzeln, sowie Reisig und Zapfen
  - f) Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts nach DIN 51731, Ausgabe Oktober 1996, oder in Form von Holzpellets nach den brennstofftechnischen Anforderungen des DINplus-Zertifizierungsprogramms „Holzpellets zur Verwendung in Kleinf Feuerstätten nach DIN 51731-HP 5“, Ausgabe August 2007 sowie andere Holzbriketts oder Holzpellets aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität.  
Rindenpresslinge stellen keine zulässigen Brennstoffe im Sinne von Buchst. f dar und dürfen in den Einzelraumfeuerungsanlagen nicht eingesetzt werden.
- (3) Der Betrieb von Einzelraumfeuerungsanlagen nach § 1 dieser Verordnung ist nur mit Festbrennstoffen zulässig, die auch in der Betriebsanleitung des Herstellers als zulässige Brennstoffe genannt sind. Die Betriebsanleitung ist zu beachten.
- (4) Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, mit Ausnahme von Grundöfen und offenen Kaminen, dürfen ab Inkrafttreten dieser Verordnung nur errichtet und betrieben werden, wenn für die Feuerstättenart der Einzelraumfeuerungsanlagen durch eine Typprüfung des Herstellers belegt werden kann, dass unter Prüfbedingungen die Anforderungen an die Emissionsgrenzwerte nach Anlage 4 Nr. 1 Stufe 2 der 1. BImSchV und an den Mindestwirkungsgrad nach Anlage 4 Nr. 1 der 1. BImSchV eingehalten werden und die Emissionen an Stickoxiden im Abgas eine Massenkonzentration von 0,2 g/m<sup>3</sup> bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13 % im Normzustand (273 K, 1013 hPa) und bei Nennwärmeleistung nicht überschreiten.
- (5) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme die Anlage mit der entsprechenden Prüfstandsmessbescheinigung nach Abs. 4 beim Referat für Gesundheit anzuzeigen.  
Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach Abs. 4 gilt als nachgewiesen, wenn das Referat für Gesundheit und

Umwelt sich nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige schriftlich äußert.

**§ 3 Ausnahmen**

- (1) Das Referat für Gesundheit und Umwelt kann auf Antrag Ausnahmen von den Anforderungen des § 2 zulassen, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen und schädliche Einwirkungen nicht zu befürchten sind. Ausnahmen von den Anforderungen des § 2 werden zugelassen, wenn überwiegende öffentliche Belange dies erfordern. Ausnahmen werden unter Bedingungen und Auflagen erteilt.
- (2) Anträge auf Ausnahmen sind beim Referat für Gesundheit und Umwelt einzureichen. Vor und bei der Antragstellung sollten die Antragsteller sich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vom Bezirksschornsteinfegermeister (ab 01.01.2013: Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger) beraten lassen.

**§ 4 Weitergehende Anforderungen**

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere die 1. BImSchV, die Bayerische Bauordnung (BayBO), die Verordnung über Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen (Feuerungsverordnung – FeuV) sowie die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparungsverordnung -EnEV) in ihrer jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt, soweit diese Verordnung keine weitergehenden Anforderungen enthält.

**§ 5 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 18 Abs. 1 des BaylmschG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 2 andere als die dort aufgeführten Brennstoffe einsetzt,
  2. entgegen § 2 Abs. 3 andere als die vom Hersteller als zulässig benannte Brennstoffe einsetzt,
  3. entgegen § 2 Abs. 4 eine Feuerungsanlage betreibt,
  4. entgegen § 2 Abs. 5 die Prüfstandsmessbescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
  5. eine Einzelraumfeuerungsanlage errichtet oder betreibt, die im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung festgelegten Anforderungen, Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt.
- (2) Entsprechende Ordnungswidrigkeiten können gemäß Art. 18 Abs. 1 BaylmschG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 6 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landeshauptstadt München über die Errichtung und den Betrieb von Einzelraumfeuerstätten für feste Brennstoffe (Brennstoffverordnung – BStV) vom 20.10.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.04.2006 (MÜABI. S. 143), außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 27.07.2011 beschlossen.

München, 16. August 2011

Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich II/14 Oberföhringer Straße (östlich), Johanneskirchner Straße (südlich), Effner Straße (westlich), ehemalige Ziegelei Deck**

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 18.05.2011 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich II/14 Oberföhringer Straße (östlich), Johanneskirchner Straße (südlich), Effner Straße (westlich), ehemalige Ziegelei Deck, wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 17.08.2011 – Az. 34.1-4621-M-4/11 – gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 2 33-2 41 78). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 26. August 2011      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

**Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich I/32 Zellstraße (nördlich), Am Gasteig (westlich) – Muffathalle**

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 16.02.2011 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich I/32 Zellstraße (nördlich), Am Gasteig (westlich) – Muffathalle, wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 23.08.2011 – Az. 34.1-4621-M-5/11 – gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 2 33-2 41 78). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 30. August 2011      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

**Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/29 Industriestraße (westlich), Altostraße (östlich)**

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 16.02.2011 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/29 Industriestraße (westlich), Altostraße (östlich) wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 25.08.2011 – Az. 34.1-4621-M-9/11 – gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 2 33-2 41 78). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 30. August 2011      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

---

**Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter  
Landschaftsplanung für den Bereich V/45  
Burmesterstraße (östlich), Reuschstraße (südlich)**

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 16.02.2011 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/45 Burmesterstraße (östlich), Reuschstraße (südlich), wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 25.08.2011 – Az. 34.1-4621-M-7/11 – gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 2 33-241 78). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 30. August 2011      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

---

**Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter  
Landschaftsplanung für den Bereich VI/20 Grünstadter  
Platz**

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 16.02.2011 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/20 Grünstadter Platz, wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 24.08.2011 – Az. 34.1-4621-M-8/11 – gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 2 33-2 41 78). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 30. August 2011      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

---

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Firma Domagk-Gewerbepark GmbH & Co. KG, Luise-Ulrich-Straße 2, 82031 Grünwald.**

Standort: Domagkstraße 10, 80807 München, Fl.Nr. 842/6, Gem. Freimann.

Am Standort in der Domagkstraße 10, 80807 München beabsichtigt die Firma Domagk-Gewerbepark GmbH & Co. KG den Betrieb einer Brunnenanlage zu Kühl- bzw. Wärmezwecken. Beantragt wurde mit Schreiben vom 25.02.2011 eine jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von 222.650 m<sup>3</sup>. Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m<sup>3</sup> und 10 Millionen m<sup>3</sup>) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVP öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4069 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-4 75 86) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 17. August 2011 Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit und Umwelt  
RGU-UW 23

**Sozialversicherungswahlen 2011**

**Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Unfallkasse München gesetzliche Unfallversicherung Ungererstr. 71, 80805 München**

Der Wahlausschuss der Unfallkasse München gibt gemäß § 79 Abs. 3 SVWO folgendes endgültiges Ergebnis der Wahl zur Vertreterversammlung und zum Vorstand bekannt:

**VERTRETERVERSAMMLUNG**

**Vertreter der Versicherten**

1. Miller Georg, geb. 1951, Deidesheimer Str. 16, 80797 München
2. Feuerstein-Weber Barbara, geb. 1957, Bauseweinallee 33, 81247 München
3. Grupp Bernhard, geb. 1943, Riesstr. 64, 80993 München
4. Pförtner Fritz, geb. 1952, Frauenwörther Str. 14, 80638 München

5. Ette Frank, geb. 1953, Tattenbachstr. 30, 84419 Schwindegg
6. Schulze Hans-Dieter, geb. 1954, Lilienthalstr. 12, 85579 Neubiberg
7. Bogram Doreen, geb. 1972, Willi-Ernst-Ring 21, 83512 Waserburg

**Stellvertreter**

1. Griebner Kurt, geb. 1967, Winzererstr. 75, 80797 München
2. Antic Branka, geb. 1956, Zornedinger Str. 4 c, 81671 München
3. Urban Friederike, geb. 1950, Clemensstr. 56, 80303 München
4. Schmölzl Robert, geb. 1973, Bahnhofstr. 32, 82223 Eichenau
5. Baumgärtner Birgit, geb. 1968, Riesstr. 72, 80993 München
6. Widmann Carola, geb. 1964, Engelhardstr. 20, 81369 München

**Beauftragte des Arbeitgebers**

1. Morhöfer-Reissl Brigitte, geb. 1956, Werner-Friedmann-Bogen 12, 80992 München
2. Brunner Stefan, geb. 1964, Am Hang 61, 85737 Ismaning
3. Schmid Walter, geb. 1954, Seiffertstr. 77, 81929 München
4. Günther Peter, geb. 1949, Sternfeldstr. 1, 81739 München
5. Graf Ursula, geb. 1951, Bayrischzeller Str. 25, 81539 München
6. Raab Peter, geb. 1957, Josef-Retzler-Str. 6, 81241 München
7. Bechtold Michaela, geb. 1962, Linienstr. 83, 82041 Oberhaching

**Stellvertreter**

1. Kugler Christine, geb. 1971, Guldeinstr. 48, 80339 München
2. Maenner Monika, geb. 1953, Jakl-Jordan-Weg 5, 82319 Starnberg
3. Pohl Kurt, geb. 1954, Frau-von-Uta-Str. 5, 81829 München
4. Kahlert Jürgen-Friedrich, geb. 1959, Lerchenauer Str. 194, 80935 München
5. Pleyer Roland, geb. 1960, Georg-Friedrich-Händel-Str. 6, 86529 Schrobenhausen
6. Seidl Dieter, geb. 1947, Amselweg 19, 82223 Eichenau
7. Seitz Klaus, geb. 1960, Erlenstr. 13, 85662 Hohenbrunn

**Vorsitzende**

Morhöfer-Reissl Brigitte

Stellvertreter

Miller Georg

im jährlichen Wechsel zum 15.7.

**VORSTAND**

**Vertreter der Versicherten**

1. Lee Rudolf, geb. 1943, St. Anna-Siedlung 2, 83530 Schnaitsee
2. Hahn-Kuyateh Elfriede, geb. 1953, Führichstr. 8, 81671 München

**Stellvertreter**

zu 1

- 1.a Rüdiggkeit Ursula, geb. 1961, Stengelstr. 16, 80805 München
- 1.b Trapsokis Ellen, geb. 1957, Soyerhofstr. 16c, 81547 München

zu 2

2.a Dr. Zach Brigitte, geb. 1960, Höhenrainweg 9, 82491 Grai-  
nau

2.b Heinrich Helmut, geb. 1963, Werinherstr. 19, 81541 Mün-  
chen

**Beauftragte des Arbeitgebers**

Maurer Roland, geb. 1947, Schwarzhölzstr. 61 b, 85757 Karls-  
feld  
Schönwetter Erwin, geb. 1958, Berliner Str. 52, 80805 München

**Stellvertreter**

Holzmeier Franz, geb. 1952, Caroline-Herschel-Str. 12, 81829  
München  
Schmidt Robert, geb. 1964, Berghammerweg 9, 85579 Neubi-  
berg

**Vorsitzender**

Lee Rudolf

Stellvertreter

Maurer Roland

im jährlichen Wechsel zum 15.7.

München, 17.8.2011

Der Wahlausschuss der Unfallkasse München

gez.	gez.	gez.	gez.
Grote	Treml-Huber	Haug	Posmik
München, 25. August 2011		Unfallkasse München	

**Satzung über die Zulassung zu den Fachschulen der „Meisterschulen am Ostbahnhof. Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern“**

Die „Meisterschulen am Ostbahnhof. Zweckverband der Lan-  
deshauptstadt München und der Handwerkskammer für Mün-  
chen und Oberbayern“ erlassen aufgrund des Art. 22 Abs. 2 des  
Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in  
der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S.  
555, ber. 1995 S. 18, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch  
Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), in Verbindung mit Art.  
44 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs-  
und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414,  
ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch das  
Gesetz vom 23.07.2010 (GVBl. S. 334), folgende Satzung:

**§ 1 Aufgaben der Schule**

(1) Die Meisterschulen am Ostbahnhof sind Fachschulen im  
Sinne Art. 15 BayEUG. Aufgabe der Schulen ist eine vertiefte  
berufliche Fortbildung, die dazu befähigt, alle Teile der Meister-  
prüfung für die unten genannten Handwerksbereiche abzule-  
gen. Die Fortbildungsdauer beträgt ein Schuljahr.

(2) Träger der Schulen sind die Meisterschulen am Ostbahnhof.  
Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Hand-  
werkskammer für München und Oberbayern.

(3) Diese Satzung regelt die Zulassungsbeschränkung und das  
Auswahlverfahren für die nachstehend genannten Fachschulen:

1. Meisterschule Elektrotechnik und Informationstechnik
2. Meisterschule Feinwerkmechanik
3. Meisterschule Friseure
4. Meisterschule Installateure und Heizungsbau
5. Meisterschule Landmaschinenmechanik
6. Meisterschule Metallbau
7. Meisterschule Zahntechnik

**§ 2 Zulassungsbeschränkung**

(1) Die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze in jeder Fach-  
schule wird jedes Jahr im Vorbericht zum Haushaltsplan gem.  
§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 3 KommHV-Kameralistik festgelegt. Der  
Haushaltsplan und der Vorbericht werden jährlich in der Zweck-  
verbandsversammlung beschlossen. Die Anzahl der je Fach-  
richtung zu vergebenden Studienplätze wird spätestens zum  
Anmeldetermin bekannt gegeben.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für eine  
Fachrichtung zum Zeitpunkt des Anmeldetermins die Zahl der  
nach Abs. 1 verfügbaren Plätze in dieser Fachrichtung, so wird  
vorbehaltlich Abs. 3 ein Auswahlverfahren nach § 4 durchge-  
führt. Melden sich für eine Fachrichtung weniger als 8 Bewer-  
berinnen/Bewerber an, so wird die Fachrichtung für das jeweilige  
Schuljahr nicht angeboten.

(3) Auf schriftlichen, begründeten Antrag können bis zu 5 % der  
Plätze einer Fachschule an Bewerberinnen/Bewerber vergeben  
werden, für die eine Nichtaufnahme eine außergewöhnliche  
Härte bedeuten würde. In dem Antrag sind die Härtefallgründe  
zu benennen und durch entsprechende Nachweise zu belegen.  
Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die bis zum Ende  
des Anmeldetermins bei der Schule eingehen. Eine außerge-  
wöhnliche Härte liegt vor, wenn eine Bewerberin/ein Bewerber  
nicht ausgewählt worden ist, und die Ablehnung des Aufnahme-  
antrags für sie/ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei der  
Anlegung eines strengen Maßstabs über das Maß der mit der  
Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile in unzumut-  
barer Weise hinausgehen würden.

**§ 3 Aufnahmevoraussetzungen**

Die Aufnahme setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber  
zum Zeitpunkt des Anmeldetermins die jeweils geltenden  
gesetzlichen Voraussetzungen zur Zulassung zur Meisterprü-  
fung erfüllt.

**§ 4 Auswahlverfahren**

(1) Im Zulassungsverfahren für die einzelnen Fachschulen wer-  
den mit Punkten bewertet:

- |  |          |
|--|----------|
| (a) Die Note der Gesellenabschlussprüfung: |          |
| bei 1,00 bis 1,50                          | 4 Punkte |
| bei 1,51 bis 2,50                          | 3 Punkte |
| bei 2,51 bis 3,50                          | 2 Punkte |
| bei 3,51 bis 4,00                          | 1 Punkt  |

(b) Für die Sieger im praktischen Leistungswettbewerb der  
Handwerksjugend:

- |               |          |
|---------------|----------|
| Bundessieger: | 4 Punkte |
| Landessieger: | 3 Punkte |
| Kammersieger: | 2 Punkte |

(c) Die Zeit der berufsspezifischen Gesellentätigkeit: pro vollständiges Jahr: 1 Punkt, höchstens 4 Punkte. Ein abgeleiteter Wehr- oder Ersatzdienst, sowie jedes volle Jahr der Kindererziehung mit 0,5 Punkten, höchstens jedoch mit 2 Punkten.

(d) Die berufliche Weiterbildung und die Zusatzqualifikationen mit maximal 4 Punkten.

(e) Für eine wiederholte Anmeldung an derselben Fachschule einmalig 0,5 Punkte.

(2) Die verfügbaren Plätze werden in der Reihenfolge der nach Abs. 1 Buchstaben a bis e ermittelten Gesamtpunktzahl vergeben; zwischen den Bewerberinnen/Bewerbern wird insofern eine Rangliste gebildet. Bei Punktegleichheit entscheidet hinsichtlich der Platzziffer innerhalb der Rangliste zunächst die in der Gesellenprüfung erzielte Note; bei erneuter Punktegleichheit die Dauer der einschlägigen Gesellentätigkeit und dann das höhere Lebensalter. Bei noch immer gleichem Punktestand entscheidet das Los.

### § 5 Wartelisten

(1) Alle abgewiesenen Bewerberinnen/Bewerber werden auf Antrag in eine Warteliste entsprechend ihrer Platzziffer eingetragen.

(2) Tritt eine/einer der aufgenommenen Bewerberinnen/Bewerber zurück oder erscheint ein/e Bewerber/in nicht am ersten Schultag und wird innerhalb der folgenden drei Schultage keine ausreichende Entschuldigung vorgelegt, erlischt der Anspruch auf den Studienplatz. Der frei gewordene Platz wird an die Bewerberin/den Bewerber vergeben, die/der in der Warteliste hinsichtlich der Platzziffer an nächster Stelle steht.

(3) Eine nachträgliche Aufnahme in das laufende Schuljahr ist auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nur während der ersten vier Wochen nach Unterrichtsbeginn möglich.

### § 6 Anmeldetermin

Anmeldetermin ist der 31. Dezember des Jahres vor Schulbeginn. Bei der Anmeldung sind die nach § 3 erforderlichen Nachweise vorzulegen.

### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zulassung zu den Fachschulen des „Meisterschulen – Zweckverbandes der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern im Handwerkerhof“ (Meisterschulen im Handwerkerhof) vom 26.11.2004 (OBABI. S. 65) geändert durch Satzung vom 20.12.2006 (OBABI. 2007 S. 174) außer Kraft.

München, 15. Juli 2011

Heinrich Traublinger MdL a. D.

## Satzung über die Gebühren für den Besuch der Fachschulen der „Meisterschulen am Ostbahnhof. Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern“

Die „Meisterschulen am Ostbahnhof. Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern“ erlassen aufgrund von Art. 1, 2 Abs.1, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66) und Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2010 (GVBl. S. 334), folgende Satzung:

### § 1 Gebühren

(1) Für den Besuch der Meisterschulen am Ostbahnhof wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr beträgt je Schulhalbjahr 375,00 €, für Gasthörerinnen und Gasthörer 190,00 €.

(2) Die gesetzlichen Regelungen zur Lernmittelfreiheit bleiben unberührt.

### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Schülerinnen und Schüler sowie die Gasthörerinnen und Gasthörer der Meisterschulen am Ostbahnhof. Gasthörerinnen und Gasthörer sind Personen, denen die Teilnahme am Unterricht gastweise gestattet wird, ohne dass sie Schülerinnen oder Schüler sind.

### § 3 Entstehen der Gebühren, Fälligkeit

(1) Die Gebühr entsteht mit der Aufnahme an eine der Meisterschulen am Ostbahnhof für das betreffende Schuljahr.

(2) Die Gebühr wird für das erste Schulhalbjahr am 01.07. und für das zweite Schulhalbjahr am 01.02. fällig. Erfolgt die Aufnahme in die Schule zu einem späteren Zeitpunkt, wird die Gebühr sofort fällig. Die Zahlung hat gemäß den vom Zweckverband bekannt gegebenen Modalitäten zu erfolgen.

(3) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Schule die Fälligkeit der Gebühr auf Antrag für bis zu vier Monate hinauschieben oder Ratenzahlung gewähren.

### § 4 Gebühren bei vorzeitigem Ausscheiden

(1) Die Gebühren für ein Halbjahr sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Schülerin/der Schüler

1. dem Unterricht fernbleibt,
2. die Probezeit nicht besteht,
3. vorzeitig aus der Schule austritt,
4. vom Unterricht ausgeschlossen oder
5. von der Schule entlassen wird.

Meldet sich eine Schülerin/ein Schüler zu einem Zeitpunkt von der Schule ab, zu welchem der freiwerdende Platz noch nachbesetzt werden kann, reduziert sich die Besuchsgebühr nach § 1 Satz 2 auf eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 75,00 €. Ein Platz kann in der Regel nur bis zum letzten Schultag der Woche nachbesetzt werden, in welche der Unterrichtsbeginn fällt.

(2) Tritt eine Schülerin/ein Schüler wegen Krankheit aus der Schule aus, so werden ihr/ihm die Gebühren anteilig in Höhe von einem Sechstel für jeden nicht begonnenen Kalendermonat des Schulhalbjahres zurückerstattet. Die Krankheit ist durch

ärztliches Attest nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Attests verlangen.

(3) Soweit bei vorzeitigem Austritt gemäß Abs. 1 Nr. 3 die Entrichtung der vollen Gebühr aufgrund ganz besonderer Umstände des Einzelfalls eine unzumutbare Härte darstellen würde, können die Gebühren auf Antrag entsprechend Absatz 2 anteilig zurückerstattet werden.

(4) Eine Rückerstattung für Gasthörerinnen und Gasthörer ist nach Unterrichtsbeginn des betreffenden Schulhalbjahres ausgeschlossen.

#### **§ 5 Befreiung, Härtefälle**

(1) Von der Zahlung der Gebühr wird auf Antrag befreit, wer einen Befreiungstatbestand nach Art. 21 Abs. 3 BaySchFG erfüllt. Der Antrag ist bis zum ersten Unterrichtstag unter Vorlage eines Nachweises für den Befreiungstatbestand zu stellen.

(2) Darüber hinaus können Schülerinnen und Schüler, für welche die Gebühr aufgrund ganz besonderer Umstände des Einzelfalls eine unzumutbare Härte darstellt, auf Antrag befreit werden.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für den Besuch der Fachschulen des Meisterschulen – Zweckverbandes der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern im Handwerkerhof (Meisterschulen im Handwerkerhof) vom 31.07.2007 (OBABl. S. 173) außer Kraft.

München, 15. Juli 2011

Heinrich Traublinger MdL a. D.

---

**Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verloren gegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 26	3000565550	Gschwilm Andreas
Geschäftsstelle 29	2343192	Stock Friederika Anna
Geschäftsstelle 32	3000095111	Naleppa Maria
Geschäftsstelle 32	3001093073	Naleppa Maria
Geschäftsstelle 32	68346121	Saric Mirjana
Geschäftsstelle 34	905412862	Possinger Prof. Dr. Kurt und Katharina
Geschäftsstelle 38	38334629	Dr. Dorsch Alexander
Geschäftsstelle 45	71369425	Rohbogner Berta
Geschäftsstelle 61	91033217	Hübsch Franz
Geschäftsstelle 68	68079748	Spielbauer Bruno und Helene
Geschäftsstelle 68	68416809	Spielbauer Bruno und Helene
Geschäftsstelle 71	71096242	Mieke Ulrich
Geschäftsstelle 73	3000782536	Gründobler Werner
Geschäftsstelle 80	3000560270	Böhm Helga
Geschäftsstelle 90	75001248	Kolm NL Korbinian und Rosa
Geschäftsstelle 112	112006705	Schüler Klaus und Inge
Geschäftsstelle PB 14	18354597	Butts William und Natalie
Geschäftsstelle PB 28	108319781	Lippert Albert
Geschäftsstelle PB 28	108319773	Lippert Albert
Geschäftsstelle PB 28	3001115868	Meller Prof. Dr. Harald
Geschäftsstelle PB 61	61323440	Brandau Alexander und Elisabeth
Geschäftsstelle PB 61	3000358055	Seitz Friederike
Geschäftsstelle PB 61	3000361661	Seitz Friederike
Geschäftsstelle PB 61	3000680466	Seitz Friederike
Geschäftsstelle PB 61	3000835888	Seitz Friederike
Geschäftsstelle PB 61	3000660575	Eder Walter
Geschäftsstelle PB 61	3000987333	Grewe Lydia
Geschäftsstelle SM-1	2470441	Ortlam Cornelia

Es wurde am 25.08.2011 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 25.08.2011 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 25.11.2011 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München 25. August 2011

Stadtsparkasse München  
Unternehmensbereich Recht

**Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten, am 25.05.2011 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 25.08.2011 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 21	92055227	Pichelmann Anna
Geschäftsstelle 24	902421437	Eger Josef
Geschäftsstelle 35	35349166	Hasan Adnan und Memetali Sibel
Geschäftsstelle 73	28774222	Dexl Hans
Geschäftsstelle SM2	1295575	Bierl Irmgard
Geschäftsstelle PB004	904318524	Merkel Artur NL und Merkel Ingeborg NL
Geschäftsstelle PB008	3000761688	Lorenz Herta
Geschäftsstelle PB010	905082491	Hofschuster NL Maximilian
Geschäftsstelle PB050	50043512	Bock NL Berta
Geschäftsstelle PB050	26097931	Raetzel Werner
Geschäftsstelle PB050	26097956	Raetzel Werner
Geschäftsstelle PB050	26097998	Raetzel Werner
Geschäftsstelle PB115	3001003791	Duensing Bernd und Ingrid
Geschäftsstelle PBSM	13074216	Hilkinger Hugo und Christa
Geschäftsstelle PBSM	3000871800	Werner-Arnold Ursula

München, 25. August 2011

Stadtsparkasse München  
Unternehmensbereich Recht

**Die Landeshauptstadt München gibt folgende Bekanntmachung und Verfügungen bekannt:**

**Bekanntmachung für den 24. Stadtbezirk:**

Es ist beabsichtigt, die bisher als Feld- und Waldweg gewidmete Teilstrecke des Weges Nr. 78 (nördlich der A 99) zwischen der Feldmochinger Straße (= km 0,000) und dem Feld- und Waldweg Nr. 31 (= km 0,307) wegerechtlich einzuziehen.

Es ist außerdem beabsichtigt, die bisher ebenfalls als Feld- und Waldweg gewidmete Teilstrecke der Frankaustraße zwischen dem Feld- und Waldweg Nr. 78 (= km 1,751) und der Stadtgrenze (= km 2,095) wegerechtlich einzuziehen.

Beide Straßenteilstrecken haben Ihre Verkehrsbedeutung verloren und sind daher gem. Art. 8 Abs. 1 BayStrWG einzuziehen.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gegeben.

**Verfügungen**

**Für den 12. Stadtbezirk:**

Die Straßenteilstrecke des Admiralbogens zwischen dem Carl-Off-Bogen (= km 0,000) und der Braunaugenstraße (= km 0,415) wird mit Wirkung zum 23.09.2011 zur Ortsstraße gewidmet.

Die Gesamtstrecke der Braunaugenstraße zwischen dem Admiralbogen (= km 0,000) und dem Admiralbogen (= km 0,248) wird mit Wirkung zum 23.09.2011 zur Ortsstraße gewidmet. Die Straßenteilstrecke der Hans-Döllgast-Straße zwischen der Domagkstraße (= km 0,000) und der südlichen Grundstücksgrenze von Flurstück 842/15 (= km 0,196) wird mit Wirkung zum 23.09.2011 zur Ortsstraße gewidmet.

Die Straßenteilstrecke der Otl-Aicher-Straße zwischen der Hans-Döllgast-Straße (= km 0,000) und südlichen Grundstücksgrenze von Flurstück 842/10 (= km 0,116) wird mit Wirkung zum 23.09.2011 zur Ortsstraße gewidmet.

**Für den 16. Stadtbezirk:**

Die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der Stichstraße gegenüber Haus Nr. 20 am Klara-Ziegler-Bogen zwischen der Nordseite der Wendeschleife (= km 0,114) und 30 m nördlich davon (= km 0,144) wird mit Wirkung zum 23.09.2011 wegerechtlich eingezogen.

Die Flurstücke 2076/11 und 2076/15 werden zu einem Grundstück zusammengefasst, auf welchem der Neubau einer Kinderkrippe vorgesehen ist. Somit verliert die o.a. Teilfläche ihre Verkehrsbedeutung.

**Für den 22. Stadtbezirk:**

Die Teilstrecke des Krautgartenweges zwischen der Sulzemooser Straße (= km 0,000) und der nördlichen Grundstücksgrenze des Anwesens Krautgartenweg Nr. 33 (= km 0,242) wird mit Wirkung zum 23.09.2011 zu einer Ortsstraße gewidmet.

Diese Verfügungen, einschließlich ihrer Begründungen und Rechtsbehelfsbelehrungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.139 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 24.10.2011 eingesehen werden.

München, 9. September 2011

Baureferat  
Verwaltung und Recht

---

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

**Schmidbauer, Wilhelm und Udo Steiner: Bayerisches Polizeiaufgabengesetz und Bayerisches Polizeiarbeitsgesetz. Kommentar – 3. Aufl. – München: Beck, 2011. XIX, 913 S. (Landesrecht Freistaat Bayern) ISBN 978-3-406-61167-4; € 52.–**

Der Kommentar erläutert das bayerische Polizeirecht. Der Schwerpunkt liegt auf dem Bayerischen Polizeiaufgabengesetz (PAG). Eingehend berücksichtigt sind die wichtigen Bereiche „Befugnisse der Polizei“, „Datenerhebung und Datenverarbeitung“ und „Rechtsschutz gegen polizeiliche Maßnahmen“. Zudem wird das Polizeiarbeitsgesetz kommentiert. Die Neuauflage enthält die Einführung der Online-Durchsuchung in der PAG-Novelle 2008 und die PAG-Novelle 2009 mit dem Ziel der Liberalisierung des Polizeirechts. Zudem sind eine Reihe von grundlegenden Entscheidungen eingearbeitet, u.a. zur Vorratsdatenspeicherung, zur Online-Durchsuchung, zur präventiven Rasterfahndung, zum Bayerischen Versammlungsgesetz, zum Luftverkehrsgesetz. Der Kommentar ist als Prüfungshilfsmittel nach APogPol zugelassen.

---

**Wittmann, Bernd: Praxis-Handbuch Personalvertretungsgesetz Bayern. Systematik, Rechtsgrundlagen, Umsetzung. Mit Lexikon, Gesetzestext, aktuellen Urteilen. – Regensburg: Walhalla, 2011. 200 S. ISBN 978-3-8029-8094-7; € 19,90.**

Der Fachanwalt für Arbeitsrecht und Dozent an der Bayerischen Verwaltungsschule für Personalvertretungsseminare informiert über das Bayerische Personalvertretungsgesetz. Die wesentlichen Fragestellungen der Beteiligungsverfahren und die Rechte und Pflichten des Personalrates sowie seiner Mitglieder werden anhand ausgewählter Vorschriften erläutert.

Übersichten veranschaulichen die Mitbestimmungs-, Mitwirkungs- und Informationsrechte sowie das Mitbestimmungs- und Mitwirkungsverfahren.

Der Lexikonteil erklärt wichtige personalrechtliche Begriffe und zeigt deren Anwendung und Umsetzung auf. Der Gesetzestext des BayPVG rundet den Leitfaden ab.

---

**Hauck, Friedrich, Ewald Helml und Josef Biebl: Arbeitsgerichtsgesetz. Kommentar. – 4., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2011. XVIII, 718 S. ISBN 978-3-406-60555-0; € 84.–**

Der Kommentar erläutert die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes. Das Werk stellt die wichtigsten arbeitsgerichtlichen Themen anhand der maßgeblichen Rechtsprechung insbesondere des Bundesarbeitsgerichts dar. Entsprechend dem Konzept der gelben Reihe im Beck-Verlag hat das Werk einen großen

Praxisbezug und bietet konstruktive Lösungen unter Hinweis auf abweichende Ansichten.

In der Neuauflage wird die Darstellung der Internationalen Zuständigkeit vertieft. Die Ausgabe bringt den Kommentar in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum auf den aktuellen Stand.

---

**Schäfer, Carsten: Gesellschaftsrecht. – 2., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2011. XVIII, 345 S. (Grundrisse des Rechts) ISBN 978-3-406-61499-6; € 22,90.**

Das Gesellschaftsrecht ist wichtiger Bestandteil des Pflichtfachstudiums. Alle ausbildungsrelevanten Aspekte dieses Rechtsgebiets werden behandelt. Der Lernprozess wird durch 50 Fälle mit Lösungen unterstützt.

Dargestellt werden die wichtigsten Gesellschaftsformen:

- OHG, KG, GbR
- Partnerschaft, stille Gesellschaft
- GmbH einschließlich Unternehmergesellschaft
- GmbH & Co. KG
- AG
- Societas Europaea (SE).

Besonderen Wert legt der Autor auf die Behandlung aktueller Fragestellungen und auf Verknüpfungen mit dem allgemeinen Zivilrecht. Die Neuauflage bringt das Werk auf den neuesten Stand.

---

**Kommunales Vertragsrecht. Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. Hrsg. von Heinz Hillermeier und Oliver Bloeck. – 82. Erg.-Liefg. – Stand: 1. Feb. 2011. – Kronach: Link, 2011. – Loseblattausg. mit CD-ROM (14. Ausgabe) – ISBN 978-3-556-02900-8; Grundwerk – € 177.–**

Das Loseblattwerk bietet für die kommunale Praxis eine Einführung in die Grundlagen des Vertragsrechts und an den Bedürfnissen der Verwaltung orientierte Vertragsmuster mit Erläuterungen zu den einzelnen Sach- und Rechtsfragen. Leitsätze aus der Rechtsprechung verweisen auf wichtige Urteile. Die CD-ROM enthält die unter Teil 3 des gedruckten Werkes befindlichen Vertragsmuster als elektronisch bearbeitbare Vorlagen. Die Vertragsmuster umfassen die Bereiche Kommunale Einrichtungen und Anlagen, Bau- und Erschließungsrecht, Straßen- und Wegerecht, Schul- und Kindergartenrecht, Planungs- und Umweltrecht, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Sozialrecht. Die 82. Lieferung des gedruckten Werks enthält eine völlige Neubearbeitung des Kapitels „Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch“. Zudem wurde der Abschnitt „öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Verträge“ aktualisiert. Die neue Lieferung umfasst zusätzlich die 14. aktualisierte CD-ROM-Ausgabe.

**Kommunales Vertragsrecht. Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen.** Hrsg. von Heinz Hillermeier und Oliver Bloeck. – 82. Erg.-Liefg. – Stand: 1. Feb. 2011. – Kronach: Link, 2011. – Loseblattausg. mit CD-ROM (14. Ausgabe) – ISBN 978-3-556-02900-8; Grundwerk € 177.–

Das Loseblattwerk bietet für die kommunale Praxis eine Einführung in die Grundlagen des Vertragsrechts und an den Bedürfnissen der Verwaltung orientierte Vertragsmuster mit Erläuterungen zu den einzelnen Sach- und Rechtsfragen. Leitsätze aus der Rechtsprechung verweisen auf wichtige Urteile. Die CD-ROM enthält die unter Teil 3 des gedruckten Werkes befindlichen Vertragsmuster als elektronisch bearbeitbare Vorlagen. Die Vertragsmuster umfassen die Bereiche Kommunale Einrichtungen und Anlagen, Bau- und Erschließungsrecht, Straßen- und Wegerecht, Schul- und Kindergartenrecht, Planungs- und Umweltrecht, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Sozialrecht. Die 82. Lieferung des gedruckten Werks enthält eine völlige Neubearbeitung des Kapitels „Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch“. Zudem wurde der Abschnitt „öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Verträge“ aktualisiert. Die neue Lieferung umfasst zusätzlich die 14. aktualisierte CD-ROM-Ausgabe.

---

**Bunte, Hermann-Josef: AGB-Banken und Sonderbedingungen mit AGB-Sparkassen und AGB-Postbank. Kommentar.** – 3., vollständig überarb. Aufl. – München: Beck, 2011. XXXIX, 872 S. ISBN 978-3-406-61200-8; € 118.–

Bankgeschäfte sind stark geprägt durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken und viele Sonderbedingungen. Ein durch die rege Rechtsprechung des BGH immer weiter ausdifferenzierter Verbraucherschutz und technische Entwicklungen verlangen ständig neue Regelungen.

Der Kommentar erläutert eigenständig die AGB-Banken und die AGB-Sparkassen mit den AGB-Postbank sowie alle wichtigen Sonderbedingungen. Die einzelnen Klauseln dieser Bedingungswerke sind alle in der aktuellen Fassung nach dem derzeitigen Stand der Rechtsprechung und Literatur kommentiert.

Im Blickpunkt steht besonders das neue Zahlungsdiensterecht nach der Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinie. Die neuen Regelungen haben Auswirkungen auf alle Bereiche der Zahlungsdienste mit den entsprechenden Sonderbedingungen zu: Überweisungsverkehr, das Online-Banking, girocard mit der Geldkarte, Lastschriften, Wertpapiergeschäfte

---

**Borth, Helmut und Mathias Grandel: Familiengerichtliches Verfahren. 1. und 2. Buch. Kommentar.** – München: Vahlen, 2011. XLIV, 681 S. ISBN 978-3-8006-3815-4; € 86.–

Der Band erläutert das erste und zweite Buch des FamFG. Zwei Jahre nach den tiefgreifenden Änderungen des familiengerichtlichen Verfahrens durch das FGG-Reformgesetz zieht der Kommentar eine erste Bilanz der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung. Zugleich ordnet das Werk die Meinungsvielfalt der Veröffentlichungen für die Praxis und arbeitet die Beiträge

in die bestehende Struktur ein. Zudem werden die seit Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes neuen Vorschriften berücksichtigt, beispielsweise die Europäische Unterhaltsverordnung sowie das hierzu ergangene Auslandsunterhaltsgesetz mit Wirkung zum 18.6.2011.

Ferner werden Ausführungen zur Berechnung der Gerichtskosten und der Anwaltsgebühren jeweils den einzelnen Normen zugeordnet.

---

**Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht. Vorschriftenammlung mit erläuternder Einführung. Begründet von Helmut Weideler. Fortgef. von Eugen Ehmann und Heinz Stark.** – 8., überarb. Aufl. – Heidelberg: Jehle, 2010. XX, 600 S. ISBN 978-3-7825-0502-4; € 39,95.

Die Vorschriftenammlung fasst alle wichtigen Regelungen zum Staatsangehörigkeitsrecht zusammen. Die Einleitung wurde erheblich erweitert und erläutert wichtige Aspekte des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts in einem historischen Überblick bis zur Gegenwart.

Der Band enthält den Text des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der Fassung ab 1.1.1914 mit Gesetzesänderungen bis hin zur aktuellen Fassung vom 12.2.2009. Außerdem finden sich darin u.a. die Gesetze zum Ausländerrecht, einschlägige Bestimmungen aus dem Grundgesetz, gebührenrechtliche Regelungen, Verwaltungsvorschriften, Verfahrensregelungen mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder sowie relevante Auszüge aus zwischenstaatlichen Abkommen.

Die Änderungen auf der Ebene der Europäischen Union sind ebenso eingearbeitet wie die Reform des Personenstandsrechts oder die neue Einbürgerungstestverordnung

---

**HOAI. Honorarmanagement bei Architekten- und Ingenieurverträgen.** Hrsg. v. M.-Maximilian Lederer. – 3. Aufl. – München: Beck, 2011. XVIII, 423 S. ISBN 978-3-406-61761-4; € 64.–

Praxisorientiert und mit zahlreichen Fallbeispielen erläutert der Band das Preis-, Honorar- und Werkvertragsrecht. Das Werk klärt die Voraussetzungen für eine optimale Honorarabsicherung einerseits und die Grundlagen zur Prüfung geltend gemachter Honoraransprüche andererseits. Vorgestellt wird das dazu erforderliche organisatorische und technische Instrumentarium:

- Honorarrecht bei Architekten- und Ingenieurverträgen
- Vertragsgestaltung
- Honorarermittlungstechniken
- Praxisbeispiele, Muster, Checklisten
- Text HOAI, DIN 276.

In die Neuauflage ist die Novellierung der HOAI eingearbeitet, die zu einer kompletten Neufassung, Neustrukturierung und inhaltlichen Änderung des verbindlichen Preisrechtes geführt hat.

---

**Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure. Honorarordnung für Architekten und Ingenieure. Kommentar. Pott, Dahlhoff, Kniffka, Rath. Bearb. von Heike Rath, Lutz Lange und Matthias Voigt. – 9. Aufl. – Köln: Rudolf Müller, 2011. XII, 617 S. ISBN 978-3-481-02641-7; € 89.–**

Die Einführung der HOAI 2009 mit ihrer Neustrukturierung machte eine komplette Überarbeitung des bewährten HOAI-Kommentars notwendig. Die Autoren erläutern praxisnah die Honorarordnung und berücksichtigen auch die aktuelle Rechtsprechung zur neuen HOAI 2009. Anhand von zahlreichen Beispielen erklärt der Kommentar die Konsequenzen der neuen HOAI für Planung, Vertragsgestaltung, Haftung, Honorarabrechnung und Vergabe. Praktische Hilfestellung für die Bezifferung von Honoraransprüchen bieten die ausführlichen Beschreibungen der Grundleistungen in den verschiedenen Leistungsbildern. Die Schnittstellen zwischen Bauherren, Auftragnehmern, Sonderfachleuten und Architekten werden definiert und bewertet. Hilfreich für die Vertragsgestaltung ist insbesondere die positive Beschreibung der Planungsinhalte. Weitere Schwerpunkte der Kommentierung sind die maßgeblichen Honorarbemessungsgrundlagen und die Abrechnung von Änderungsleistungen. Zahlreiche Hinweise zur Prozessführung runden das Werk ab.

**Zivilprozessordnung. FamFG Verfahren in Familiensachen, GVG, Einführungsgesetze, EG-Zivilverfahrensrecht. Kommentar. Begründet von Heinz Thomas und Hans Putzo, fortgeführt von Klaus Reichold ... – 32., neubearb. Aufl. – München: Beck, 2011. XXIX, 2140 S. ISBN 978-3-406-60908-4; € 58.–**

Der komprimierte Handkommentar verschafft einen Überblick und hilft durch zahlreiche aktuelle Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur.

Die Neuauflage berücksichtigt neben der neuesten Rechtsprechung und Literatur u.a. das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften und das Gesetz über die weitere Bereinigung von Bundesrecht.

Auf der Basis des Regierungsentwurfs informiert der Kommentar über das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung. Auf der Grundlage der BT-Drucksache 17/4776 wird Stellung genommen zum Zweiten Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder, zur Änderung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung vom 14.2.2011.

**Handbuch der Steuerveranlagungen. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer 2010. – München: Beck, 2011. VII, getrennte Zählung. (Schriften des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V.) ISBN 978-3-406-61180-3; € 86.–**

Das „Handbuch der Steuerveranlagungen 2010“ vereinigt die vier Einzelwerke Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer in einem Band.

Zur ersten Orientierung sind zu Beginn der Einzelbände die Gesetzestexte zusammenhängend abgedruckt. Vorweg sind jeweils die Gesetzesänderungen gelistet.

Im Hauptteil wird der Veranlagungszeitraum 2010 behandelt. Hier sind die Gesetzesvorschriften in Verbindung mit den dazugehörigen Durchführungsverordnungen, den Richtlinien und den sonstigen Verwaltungsanordnungen der Finanzbehörden abgedruckt. Gesetze, Durchführungsverordnungen und Verwaltungsanordnungen sind in voneinander abweichenden Schriftarten gedruckt, damit sich die verschiedenen Kategorien auf einen Blick voneinander abheben. Die gegenüber der letzten Ausgabe geänderten Textstellen sind durch einen Balken am Rand gekennzeichnet.

Bei dem Umsatzsteuerband ist erstmals der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE), der die UStR 2008 zum 1.11.2010 abgelöst hat, abgedruckt.

Im Anhang sind die jeweils relevanten Nebengesetze mit Verordnungen und Verwaltungsanweisungen wiedergegeben.

**Hartmann, Peter: Kostengesetze. Gerichtskostengesetz, Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen, Kostenordnung und Kostenvorschriften des Arbeitsgerichts-, Sozialgerichts- und Landwirtschaftsverfahrensgesetzes ... – 41., neubearb. Aufl. – München: Beck, 2011. XXVII, 2190 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 2) ISBN 978-3-406-61256-5; € 122.–**

Der Standardkommentar informiert über das gesamte Gerichts- und Anwaltskostenrecht. Das Werk kommentiert in einem Band alle wichtigen Kostengesetze und gibt einen Ausblick auf zukünftige Reformen. Die Neuauflage wurde komplett überprüft und aktualisiert, u.a. sind folgende Änderungen berücksichtigt:

- die neue ImmoWertV
- das Restrukturierungsgesetz
- die fast völlige Neufassung der HandelsregistergebührenVO mit ihrem umfangreichen Gebührenverzeichnis
- das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung mit Art. 5 Therapieunterbringungsgesetz.

Im Anhang sind Gebührentabellen, insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung sowie Gebühren nach BRAO, Patentanwaltsordnung, Steuerberatungsgesetz, Wirtschaftsprüferordnung und BNotO abgedruckt.

**Brock, Harald, Hendrik Schilder und Daniel Strupp: Rechts-sicherheit beim Bauen im Bestand. – Köln: Müller, 2011. 87 S. ISBN 978-3-481-02726-1; € 39.–**

Bei Modernisierung, Instandsetzung oder Umbau gibt es eine Vielzahl von rechtlichen Bestimmungen zu beachten. Das Autorenteam hat die einschlägigen Rechtsfragen beim Bauen im Bestand auf die wichtigsten Kernaussagen reduziert und die wesentlichen Punkte des Bauordnungs-, Bauvertragsrechts und des Mietrechts gut verständlich beschrieben.

Grafisch hervorgehobene Hinweise und Tipps geben dem Bau-  
praktiker konkrete Handlungsanweisungen. Fallbeispiele und  
Urteile unterstützen sowohl Auftraggeber als auch Auftragneh-  
mer bei einer rechtssicheren Bauabwicklung.  
Die VOB/B, Auszüge aus BGB zum Werkvertrag sowie aus der  
HOAI 2009 runden den Band ab.

– Gesetz zur Neuregelung des notariellen Disziplinarrechts  
– das Gesetz zur Neuregelung des Zugangs zum Anwalts-  
notariat: mit dieser Reform wird u.a. eine notarielle Fachprü-  
fung eingeführt, deren Voraussetzungen, Inhalt und Ablauf  
in den neuen §§ 7a–7i BNotO geregelt sind.  
Umfassend ausgewertet sind Literatur und Rechtsprechung  
zur Bundesnotarordnung. Ein differenziertes Sachverzeichnis  
erschließt den Kommentar.

---

**Bundesnotarordnung. Kommentar. Begründet von Karl  
Seybold und Erich Hornig. Hrsg. von Ulrich Bracker. –  
9., neu bearb. Aufl. – München: Vahlen, 2011. XXI, 1028 S.  
ISBN 3-8006-3802-4; € 144.–**

Der Standardkommentar erläutert berufs-, standes- und organi-  
sationsrechtliche Fragen des Notars. Berücksichtigt sind das  
Nur-Notariat, das Anwaltsnotariat und die Sondervorschriften für  
das Notariat in Baden-Württemberg, das mit einer Übergangs-  
frist bis 2018 völlig umgestaltet wird.

Die Neuauflage verarbeitet alle gesetzlichen Novellierungen und  
Neuentwicklungen, u.a.:

- das am 23.12.2010 in Kraft getretene Gesetz zur Schaffung  
des Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkam-  
mer mit Änderungen der §§ 78, 78a–78c und der Einfügung  
der neuen §§ 78d–78f BNotO
- das Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen  
und notariellen Berufsrecht zur Errichtung einer Schlichtungs-  
stelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger  
Vorschriften, mit Änderungen in 30 Paragraphen der Bundes-  
notarordnung, insbesondere im Verfahrensrecht im Zuge der  
FGG-Reform

---

**Kettler, Stefan Hans: Wörterbuch. Gewerblicher Rechts-  
schutz und Urheberrecht. Englisch–Deutsch/Deutsch–Eng-  
lisch ... – München: Beck, 2011. XXIII, 691 S. ISBN 978-3-  
406-56187-0; € 118.–**

Das neue Wörterbuch zum Gewerblichen Rechtsschutz über-  
setzt zirka 30.000 Stichworte. Es umfasst einen englisch-deut-  
schen sowie deutsch-englischen Teil. Abgedeckt werden Begrif-  
fe insbesondere aus dem Patent-, Kennzeichen-, Wettbewerbs-  
und Urheberrecht. Neben der Übersetzung der Fachtermini listet  
das Buch auch typische Zusammensetzungen. Die Angabe von  
Präpositionen erleichtert die Arbeit mit dem Text.  
Der umfangreiche Anhang bietet neben ausführlichen Verzeich-  
nissen fachspezifischer Abkürzungen zahlreiche zweisprachige  
Übersichten und Schemata, etwa eine Periodentafel der Ele-  
mente, ein Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen nach  
der Nizza-Klassifikation und eine Tabelle der RAL-Farben.